

Beschluss:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung für den Erhalt des Münchner Traditionslokals „Menterschwaige“ eingesetzt hat bzw. weiterhin einsetzt und sich dabei insbesondere bezüglich der für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Kernsanierung des Haupthauses in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege mit Eigentümerin und Pächter ins Benehmen gesetzt hat.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Überbauung des Wirtsgartens/Biergartens auf das für die Außengastronomie unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Um den Erhalt der Menterschwaige sicher zu stellen, wird die zugunsten der Landeshauptstadt München existierende, beschränkt persönliche Dienstbarkeit von 1983 (Baubeschränkung), die derzeit eine jegliche Bebauung auf dem Areal Menterschwaige ausschließt, inhaltlich neu gefasst, in der Form, dass eine über das Maß der baulichen Nutzung der im Plan Nr. 2021 - 024444 (Anlage 2) dargestellten Bebauung auf der Wirtsgartenfläche auch künftig unterlassen wird.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01336 der Stadtratsfraktionen der SPD/VOLT und Die Grünen – Rosa Liste vom 20.04.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.